

Antrag Nr. 24-F-63-0062

Grüne SPD Die Linke Volt

Betreff:

Transparenz bei Stellenschaffungen in den Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 26.06.2024-

Antragstext:

Durch verschiedene (Konzern-)Revisionsberichte der letzten Jahre wird deutlich, dass die bestehenden Regelungen zu Stellenbesetzungen in Gesellschaften, die mehrheitlich im Besitz der LHW sind, nicht ausreichend sind, um missbräuchliche Stellenschaffungen und Besetzungen zu verhindern. Klare Regeln sollen hier die Transparenz erhöhen und so mittelfristig das Vertrauen in die Politik fördern.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) Per Gesellschafterweisung den Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden folgende Verfahrensweise in Bezug zu Stellenschaffungen mitzugeben:
 - a) Stellen dürfen bei Gesellschaften, die mehrheitlich im Besitz der LHW sind, nur bei einem nachvollziehbaren Stellenbedarf besetzt bzw. neu geschaffen werden.
 - b) Gehälter für neue und bestehende Stellen haben sich an Tarifverträgen zu orientieren. Ein Abweichen ist dem jeweiligen Betriebsrat im Zuge der Einstellung (Mitbestimmung nach §99 BetrVG) und dem Aufsichtsrat innerhalb der Probezeit anzuzeigen.
 - c) Die Überlassung von Mitarbeiter*innen an andere Beteiligungen der LHW ist nur temporär (bis 12 Monate) und zu gleichen Konditionen erlaubt. Sie ist vertraglich zu regeln. Eine Überlassung ist dem jeweiligen Betriebsrat und dem AR ebenfalls anzuzeigen.
 - d) GmbHs, die Töchter von Eigenbetrieben sind und defizitär wirtschaften, müssen die Entstehung des Defizits gegenüber der Betriebsleitung und der Betriebskommission der Mutter schriftlich darlegen. Eine Umlage eines solchen Defizits über Gebührenhaushalte, die von dem betroffenen Eigenbetrieb verantwortet werden, benötigt die Zustimmung der jeweiligen Betriebskommission.
 - e) Mitarbeiter*innen, die bei GmbHs, die Töchter von Eigenbetrieben sind, angestellt werden, dürfen nicht dauerhaft (höchstens 12 Monate) an die Mutter ausgeliehen werden.
- 2) Ein entsprechender Passus soll in die „Grundsätze guter Unternehmensführung“ aufgenommen werden, die sich aktuell in Überarbeitung befinden.

Wiesbaden, 26.06.2024